**Vereinsregisteranmeldung**

**Vereinsname:**

**Vereinsregisternummer im Vereinsregister:**

***Allgemeine Erklärung:***

Der Unterzeichner, bei mehreren jeder von ihnen, erkennt an, von den Hinweisen in der Anlage zu dieser Urkunde Kenntnis genommen zu haben und dass ihm bekannt ist, dass die Prüfung der Form- und Fristvorschriften sowie die Ordnungsgemäßheit des Protokolls nicht im Aufgabenbereich des Notars liegt, sondern in der Eigenverantwortung des Vereins bzw. der Unterzeichner.

Der Unterzeichner, bei mehreren jeder von ihnen, erklärt, dass die gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften in Bezug auf die Mitgliederversammlung eingehalten wurden.

--- Fortsetzung der Anmeldung auf der nächsten Seite ---

**Erklärung bzw. Anmeldung zu Satzungsneufassung oder Satzungsänderung:**

[[1]](#footnote-1) Es wurde weder eine Satzungsneufassung noch eine Satzungsänderung beschlossen. Insoweit hat keine Anmeldung zum Vereinsregister zu erfolgen.

Die Satzung wurde komplett neu gefasst. Zur Eintragung wird daher angemeldet, dass die Satzung komplett neu gefasst wurde. In Bezug auf § 64 BGB wird folgendes vermerkt:  
Name des Vereins: unverändert  
Sitz des Vereins: unverändert  
Allgemeine Vertretungsmacht des Vorstands: unverändert  
Tag der Neufassung der Satzung: \*\*\*

Die Satzung wurde geändert. Zur Eintragung in das Vereinsregister werden folgende Änderungen angemeldet:

|  |  |
| --- | --- |
| Geänderter Paragraph, genau bezeichnet nach Paragraph, Ziffer/Absatz, Satz | Gegenstand der Änderung,  schlagwortartige Bezeichnung |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

--- Fortsetzung der Anmeldung auf der nächsten Seite ---

**Änderung des Vorstands:[[2]](#footnote-2)**

Es wurde kein neuer Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt bzw. abgewählt bzw. sonstwie hat sich keine Änderung ergeben (z.B. durch Amtsniederlegung, Tod). Insoweit hat keine Anmeldung zu erfolgen.

Folgende Personen sind nicht mehr Mitglied des Vorstands (bitte angeben Vor- und Zuname sowie Position bzw. Amtsbezeichnung), entsprechende Nachweise werden dem Vereinsregister vorgelegt (Protokoll bzw. Amtsniederlegung), was entsprechend zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet wird:

Es wurde ein neuer Vorstand bzw. mehrere neue Vorstände im Sinne des § 26 BGB gewählt.

*Bitte angeben a) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnort, b) Position bzw. Amtsbezeichnung genau nach Satzung (zwingend, wenn dies für die Vertretungsmacht erforderlich ist, andernfalls fakultative Angabe) sowie Nachweis der Amtsannahme, soweit keine Mitunterzeichnung dieser Anmeldung erfolgt).*   
  
Zur Eintragung in das Vereinsregister wird daher angemeldet, dass folgende Person(en) neuer Vorstand des Vereins sind:

**Vollmacht:**

Der Unterzeichnende, bei mehreren jeder von ihnen, beauftragt den Notar alles zu tun, was zum vollständigen Vollzug dieser Urkunde erforderlich oder zweckdienlich ist. Der Notar ist ermächtigt, Anträge zum Vereinsregister zu stellen, zu ändern und unabhängig davon, wer die Anträge gestellt hat, zurückzunehmen.   
  
Der Unterzeichnende, bei mehreren jeder von ihnen, erteilt hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB dem Notar sowie sämtlichen Angestellten der diesamtlichen Notarstelle, insbesondere Jochen Freund, Ina Schwarzer und Alisja Richert, und zwar jedem für sich allein, Vollmacht, ihn bei der Abgabe von berichtigenden oder ergänzenden Erklärungen zu dieser Vereinsregisteranmeldung zu vertreten, soweit diese auf Verlangen oder Anregung des Registergerichts oder auch aus anderen Gründen erforderlich oder zweckdienlich sein sollten, auch soweit es sich um neue Rechtsgeschäfte handelt. Im Außenverhältnis ist die Vollmacht unbeschränkt erteilt.

Diese Vollmachten werden ausdrücklich auch im Namen des Vereins erteilt.

**Hinweis zur Antragstellung:**

Trotz der vorstehenden Vollzugsvollmacht stellt der Notar alle Anträge **nur als** **Bote**. Das Vereinsregister hat somit nach den gesetzlichen Bestimmungen alle etwaigen Zwischenverfügungen und Vollzugsnachrichten dem Verein unmittelbar zuzustellen. Das Vereinsregister wird jedoch gebeten, von allen etwaigen Zwischenverfügungen und Eintragungsnachrichten auch dem Notar Mitteilung zu geben.

Zustellungsfähige Postanschrift des Vereins:

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass folgende Unterlagen dem Registergericht einzureichen sind:

Bei Vorstandsänderungen:

Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung bzw. Amtsniederlegungsschreiben

Bei Satzungsänderungen:

Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung, ein Exemplar der geänderten Satzung und vorzugsweise ein Exemplar der Einladung zur Mitgliederversammlung

Als Nachweis wird beigefügt:

Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung

Abschrift der neuen Satzung

Abschrift der Einladung zur Mitgliederversammlung Vereins

Amtsniederlegungsschreiben nebst Kenntnisnahme des Vereins

Etwaige fehlende Unterlagen werden dem Vereinsregister unmittelbar durch den Verein übersandt.

Mutterstadt[[3]](#footnote-3),

**Anlage zur Vereinsregisteranmeldung: Hinweise an den Verein**

*Im Interesse der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und damit zur Wahrung der materiell-rechtlichen Rechtswirksamkeitsvoraussetzungen sowie zur Arbeitserleichterung für das Registergericht wird gebeten, folgende Hinweise zu beachten:*

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eines Vereins sind grundsätzlich nur dann wirksam, wenn die gesetzlichen Form- und Fristvorschriften eingehalten wurden. Dies erfordert insbesondere, dass die Einladungsfrist gewahrt und der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wurde. Die Form- und Fristen der Einberufung ergeben sich aus der Satzung bzw. den gesetzlichen Bestimmungen. Das Vereinsregister kann ggf. Nachweise hierzu verlangen. Satzungsänderungen bedürfen eines bestimmten Mindestquorums (Gesetz: 3/4 der abgegebenen Stimmen), soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt.

**Das Protokoll der Mitliederversammlung sollte möglichst kurz und übersichtlich sein.** Insbesondere ist es zulässig, ein **auszugsweises Protokoll** für das Vereinsregister zu fertigen, welches nur den Inhalt beinhaltet, welches für das Vereinsregister erforderlich ist (z.B. nicht alle Ehrungen von verdienten Mitgliedern, Rückblicke über das vergangene Jahr, geplante Aktivitäten für das laufende Jahr). Ein auszugsweises Protokoll ist aber nicht zwingend, Sie können auch das vollständige Protokoll einreichen, was aber häufig die Prüfung erschwert. Bitte legen Sie, gleich welchen Weg Sie wählen, Augenmerk auf die Punkte, welche rechtlich relevant sind.

Das Protokoll sollte enthalten:

##### den Ort und den Tag der Versammlung;

##### die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

##### die Zahl der erschienenen Mitglieder;

##### die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung;

##### die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war (so ist bei Satzungsänderungen anzukündigen: „Änderung der §§ ... der Satzung“ oder bei Neufassung: „Neufassung der Satzung“; Ankündigungen wie „Satzungsänderung“, „Anträge“, „Sonstiges“ oder „Verschiedenes“ reichen nicht aus, um eine Satzungsänderung wirksam zu beschließen);

##### die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, wenn die Satzung diesbezügliche Bestimmungen enthält;

##### die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse einschließlich der Art des Beschlusses (schriftlich, Zuruf, Handzeichen) und eventuell die Wahlen. Dabei ist das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig genau anzugeben, also JA: \*\*\*, NEIN: \*\*\*, Enthaltungen: \*\*\*, ggf. ungültige Stimmen: \*\*\* oder einstimmig ohne Enthaltungen und Gegenstimmen (Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw. sind unbedingt zu vermeiden).

##### bei Vorstandswahlen: die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Wohnort zu bezeichnen. Es sollte außerdem ersichtlich sein, dass die gewählte(n) Person(en) die Wahl angenommen hat/haben, andernfalls muss eine getrennte Erklärung des gewählten Vorstands über die Annahme der Wahl erfolgen, was aber auch durch Mitunterzeichnung der Anmeldung erfolgen kann;

##### bei Satzungsneufassungen bzw. -änderungen: der genaue Wortlaut der neuen Satzung bzw. der Änderung; wird der Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung bzw. -neufassung nicht in das Protokoll selbst aufgenommen, dann ist darin zu vermerken, dass sich der Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung bzw. –neufassung aus einer Anlage zum Protokoll ergibt; diese Anlage sollte als „Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom ...“ überschrieben und wie das Protokoll unterschrieben sein; möglichst sollte aber der Gegenstand der Satzungsänderung direkt in das Protokoll aufgenommen werden;

##### die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Protokolle der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen haben; sieht die Satzung keine Regelung vor, empfiehlt es sich, dass das Protokoll unterzeichnet wird durch den Versammlungsleiter, einen evtl. abweichenden Protokollführer und ein Vorstandsmitglied, vorzugsweise den Vorsitzenden.

Jede Änderung des Vorstands und jede Satzungsänderung bzw . -neufassung muss in das Vereinsregister eingetragen werden. Vorstandsänderungen sind auch ohne Eintragung im Vereinsregister wirksam, jedoch eintragungspflichtig, Satzungsänderungen werden erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Jeder Vorstandsänderung ist eine Abschrift des Urkunde über die Änderung beizufügen (z.B. Protokoll der Mitgliederversammlung, Amtsniederlegungsschreiben).

Bei jeder Änderung der Satzung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

1. Kästchen kann durch „Doppelklick“ aktiviert werden. Standardwert ist sodann von deaktiviert auf aktiviert einzustellen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Es sind nur Änderungen in Bezug auf den Vorstand im Sinne des § 26 BGB anzumelden. Wer dies ist, ergibt sich aus der Satzung und sollte entsprechend auch im Vereinsregister vermerkt sein. Nicht anzumelden sind Änderungen bei einem sog. „erweiterten Vorstand“. [↑](#footnote-ref-2)
3. Diese Anmeldung muss durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl unterzeichnet werden. [↑](#footnote-ref-3)